

## Denkmalschutz versus Klimaschutz - Zielkonflikte bei Kirchendächern?

Längst hat sich Denkmalpflege nicht mehr nur gegen das Käseglockenklischee zu wehren, sie findet sich zwischenzeitlich auch unter den Umweltzerstörern, weil sie regelmäßig Bedenken gegen Vollwärmeschutz, Kunststoffisolierfenster und eben auch gegen solarthermische und Photovoltaikanlagen formuliert.

Dass Denkmalpfleger sich und ihren gesellschaftlichen Auftrag gänzlich anders verstehen, muss wohl kaum betont werden.

Das Fragezeichen in der Überschrift macht allerdings Hoffnung, dass nicht alle Partner in ihrer Meinung festgelegt sind und ein fachlicher, konstruktiver Dialog bei der Suche nach gemeinsamen Konzepten gewünscht wird.

Handelt es sich denn tatsächlich bei Umweltthemen und denkmalfachlichen Belangen immer um Zielkonflikte? Werden möglicherweise nicht vor allem wirtschaftliche Überlegungen einseitig als weiteres Argument gegen die Denkmalpflege ins Spiel gebracht?

Vielleicht kann dieser Beitrag das Verständnis für konservatorische Denk- und Handlungsweisen fördern und zu einer dringend notwendigen differenzierteren Sichtweise auf unser aller Kulturerbe beitragen.

Kulturdenkmale, substanzielle Zeugnisse ihrer Entstehungszeit und Nutzung über viele Jahrzehnte, sind in ihrer materiellen aber auch ideellen Nachhaltigkeit kaum zu überbieten. Materielle Nachhaltigkeit, der pflegliche Umgang mit bereits von Menschen Geschaffenem, sowie die denkmalgerechte Instandsetzung und Bewahrung unter Verwendung natürlicher Baustoffe sind aktive Beiträge zum Umwelt- und damit auch zum Klimaschutz. Eine Photovoltaikanlage auf einem Kulturdenkmal ist also, überspitzt formuliert, nur noch das Tüpfelchen auf dem „i“ eines ohnehin ökologisch nachhaltigen Bauwerkes, betrachtet man es energetisch ganzheitlich.

Zentrale Botschaft der Denkmalpflege ist die Wertschätzung eines Objektes, einer handwerklichen und geistigen Leistung, die Basis und Anknüpfungspunkt in der Gegenwart und Zukunft sind.

Diesem Bemühen stehen mehr denn je kurzfristig zu erreichende kaufmännische und politische, ökonomisch bestimmte Ziele entgegen. Denkmalpflege ist für viele Bürger zunächst ein finanzielles Problem. Für Vermögende hingegen ein ernst zunehmender Wirtschaftsfaktor. In diesen beiden Punkten liegt auch eine große Verwandtschaft zu Umwelt- und Klimaschutzmaßnahmen.

These: Ohne die massiven finanziellen Vergünstigungen bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen oder aber ohne Denkmalabschreibung wären viele Haus- und damit auch Denkmaleigentümer nicht bereit, einen Euro zuviel in energetische oder denkmalgerechte Sanierungen zu investieren. Denkmale und Umwelt rangieren weit hinter einem zu erwartenden finanziellen Gewinn.

Mit dieser Einleitung soll weder die Notwendigkeit eines aktiven Umweltschutzes in Frage gestellt noch den aufrichtigen Bemühungen und konkreten Taten für den Klimaschutz ihre Berechtigung abgesprochen werden. Gleich, wie die Projekte letztlich motiviert sind. Selbstverständlich ist den Vertretern der Denkmalpflege, nicht zuletzt aus der eigenen Anschauung zunehmender Schadensbilder an Kulturdenkmalen infolge der Umwelteinflüsse bewusst, dass sich Denkmale nur in einer lebenswerten, gesunden Umwelt erhalten. Stellvertretend für die Denkmalpfleger soll auch in diesem Rahmen für eine Haltung, ein öffentliches Klima, geworben werden, das diese beiden Arbeitsfelder nicht gegeneinander ausspielt, sondern erkennbar macht, dass sie doch gemeinsam in der Lage sind, für ein nachhaltiges und werteorientiertes Leben einen guten Beitrag zu leisten. An Kirchenbauwerken lässt sich dies auf höchst

spannende Weise, um eine weitere, eine religiös motivierte Dimension nachhaltiger Wertvorstellungen erweitern.

Dieser letzte Gedanke führt dann auch zum heutigen Vortragsthema, den Photovoltaikanlagen auf Dächern denkmalgeschützter Kirchen, das allerdings nicht ohne eine Einbettung in das Denkmalthema an sich vorgetragen werden kann.

Zwischenzeitlich gibt es Photovoltaikanlagen auch auf Kirchenbauten, denkmalgeschützt und ungeschützt. Ein Gewöhnungseffekt ist bisher nicht eingetreten und so lösen sie weiterhin bei Denkmalpflegern ein Unbehagen aus, das sich aus dem sichtbaren Verlust schlüssiger Architekturkonzepte speist. Das umschreibt vornehm, die weithin willkürliche Überformung des Baubestandes.

Im Vergleich zu anderen Bundesländern sind in Baden-Württemberg auf Kirchendächern noch relativ wenige PV-Anlagen zu verzeichnen. Dies hat möglicherweise mit den prägenden roten Ziegeldächern in unserem Bundesland zu tun. Schieferdächer bieten hingegen offenbar in der Praxis, auch mit Zustimmung der zuständigen Denkmalpfleger, eine bessere Möglichkeit der Einbindung in die bestehende Farbigkeit, in das gewohnte Erscheinungsbild.

Trotz verschiedener, auch harmloseren Lösungen, wird jeder Denkmalpfleger, der mit einem entsprechenden Bauvorhaben konfrontiert wird, sich und den Partnern sofort die Frage stellen, ob die PV-Anlage denn wirklich auf der Kirche aufgebracht werden muss? Dies rührt aus der Tatsache, dass Kirchenbauwerke eine eher überdurchschnittliche bauliche und architektonische Qualität aufweisen und ein durchdachtes inhaltliches Zusammenspiel von Innen- und Außenraum gegeben ist. Die täglich erfahrbare, ungestalterische Realität im baulichen Kontext gibt allerdings wenig Hoffnung, auf eine Zerstreung konservatorischer Bedenken gegenüber gravierender Veränderungen im Aussehen der Gebäude.

Dennoch ist selbstverständlich bei Antragstellung eine sachliche Ebene im Dialog mit den Bauherren geboten und ist es notwendig, den Denkmalwert, heimatgeschichtlich, wissenschaftlich oder künstlerisch begründet, verständlich zu vermitteln.

Denkmalpflegerisches Handeln besteht neben der Auslegung des Denkmalschutzgesetzes und dem praktischen Umgang mit materiellen Geschichtszeugnissen auch aus der Bewahrung ideeller Werte, die sich erst bei intensiver Beschäftigung mit dem Kulturdenkmal erschließen und unseren Alltag bereichern können. Denkmalpflege hat nur eine trag- und zukunftsfähige Akzeptanz, wenn sie im Wertebewusstsein, so vorhanden, der Gesellschaft neu verankert werden kann und in der Lage ist, sowohl einen konstruktiven Dialog zu führen als auch selbst Lösungsansätze aufzuzeigen. Im folgenden Text wird sowohl die rechtliche Basis angesprochen als auch die Belange der Denkmalpflege erläutert. Darauf werden anhand überkonfessioneller Fallbeispiele die fachliche Problematik und mögliche Lösungsansätze vorgestellt.

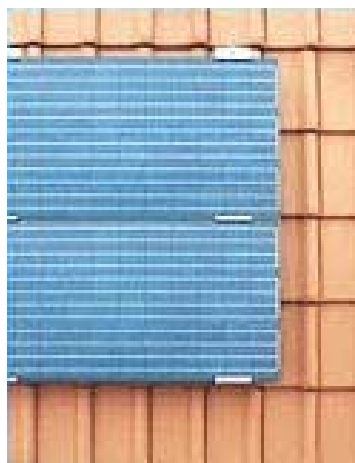
Konkrete Projekte stehen dabei als Platzhalter für viele ähnliche Bauvorhaben. Dieser Beitrag kann nur ein Einstieg ins Thema sein. Es können verschiedene grundsätzliche Aussagen zum Umgang mit Photovoltaikanlagen gemacht werden. Im Tätigkeitsbereich der Denkmalpflege wird trotzdem weiterhin jedes Bauvorhaben als Einzelfall zu betrachten sein und nach individuell abgestimmten Lösungen verlangen. Gute bauliche und gestalterische Lösungen hängen vom Gespräch, vom Zusammenwirken und von dem Ideenreichtum vieler Menschen ab.

Denkmalrechtliche Verfahren dienen nicht der Verhinderung technologischer Innovationen und sind keine grundsätzliche Absage an moderne bauliche Zutaten. Photovoltaikanlagen werden wie jede andere bauliche Veränderung am Baudenkmal nach ihrer Auswirkung auf die denkmaltragende Substanz und das denkmalrelevante Er-

scheinungsbild eingeschätzt. Selbstverständlich wird auch die Notwendigkeit für den Erhalt und eine Nutzung des Baudenkmals in die fachliche Abwägung mit einbezogen.



<sup>1</sup> Abb.



Was macht also die Aufbringung einer Photovoltaikanlage im Kontext mit einem Baudenkmal vom Grundsatz so schwierig?

Der wesentliche Unterschied zu außenliegenden Fluchttreppen, Balkonanbauten, Dachgauben oder sonstigen baulichen Zutaten liegt in der zum Denkmal fremden und alternativlosen Materialität sowie in der überwiegend dunklen Farbigkeit der Solarmodule im Unterschied zu den regionaltypischen Eindeckungsarten. Auch ist die Nutzung eines Kulturdenkmals, ausgenommen in Insellage, ohne PV-Anlage möglich. Die fehlende Standortgebundenheit dieser Technologie bietet der Denkmalpflege die seltene Möglichkeit, über Alternativstandorte nachzudenken, ohne dass den Bauherren wirtschaftliche Nachteile entstehen müssen.



Das Thema der Photovoltaikanlagen auf oder an Baudenkmalen betrifft private, kirchliche und öffentliche Bauherren gleichermaßen. Die Diskussion am Objekt wird jedoch auf sehr unterschiedliche Weise geführt und ist bei Kirchengemeinden um die religiös motivierte Bewahrung der Schöpfung erweitert, was durchaus einen moralischen Druck auf die betroffenen Behörden ausübt, auch wenn es im Bereich der Denkmalpflege keine bauherrenspezifischen Antworten gibt.

<sup>1</sup> 1 u. 2 historische Dachdeckungen (Dr. Bongartz); 3 u. 4 Braas Homepage

## Denkmalschutzgesetz / Einzelfallentscheidung

Das Denkmalschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg sieht keinen Automatismus vor, der grundsätzlich eine Anbringung oder aber eine Ablehnung einer Anlage vorsehen würde. Vielmehr handelt es sich grundsätzlich um Einzelfallentscheidungen am konkreten Kulturdenkmal.

Die fachlichen Überlegungen beginnen mit der Einschätzung des Schutzgegenstandes selber. So ist zu klären, ob es sich bei dem betroffenen Bauwerk um ein Einzeldenkmal oder eine Sachgesamtheit handelt, ob es Teil einer Gesamtanlage ist oder ob das Bauvorhaben in der ein eingetragenes Denkmal prägenden Umgebung durchgeführt werden soll. Kirchen, auch nicht denkmalgeschützte, können ihrerseits auch prägende Umgebung eines anderen eingetragenen Baudenkmales sein!

In den fachlichen Stellungnahmen und in der Genehmigungspraxis, steht fraglos das Erscheinungsbild eines Kulturdenkmales im Vordergrund, während die Frage nach der substanziellen Beeinträchtigung der Dachwerke zumeist unzulässig vernachlässigt wird.

Im Unterschied zu weltlichen Bauvorhaben sind nach Abgabe einer fachlichen Stellungnahme durch die Denkmalpflege in der rechtlichen Abwägung „gottesdienstliche Belange“ zu berücksichtigen, die von der betroffenen Religionsgemeinschaft selbst festzulegen sind. Dies führt allerdings nicht zu einem Automatismus, der die gesetzliche Genehmigungspflicht ersetzt.

Argumentiert eine Kirchengemeinde bei der Beantragung einer PV-Anlage mit der Bewahrung der Schöpfung, so ist sie in der Pflicht, die in §11DSchG verankerte gottesdienstliche Relevanz auch nachvollziehbar darzustellen.

Trotz § 11 sprach sich der Stuttgarter Denkmalrat 2003 für die Einzelfallprüfung und für einen sorgsamen und behutsamen Umgang mit den Denkmalen aus. Die ideologische Vorstellung, Zeichen zu setzen, dürfe nicht im Vordergrund stehen. Bei jeder beantragten Anlage müsse zudem von den Antragstellern bzw. den Kirchengemeinderäten verlangt werden, die Wirtschaftlichkeit und den Wirkungsgrad der Anlage darzulegen.

Die Beurteilung ob eine Photovoltaikanlage ein gottesdienstlicher Belang sein kann und damit Belange der Denkmalpflege rückzustellen sind, vermag dieser Beitrag nicht zu beantworten.

Zusätzlich zu den Ausführungen des Stuttgarter Denkmalrates sollte aber die die Frage gestellt werden, ob es nicht ebenso wirksam sein kann, in abgelegenen, unwirtschaftlichen Industriegebieten oder aber auf Neubauten im Alltag bei den Menschen, die gewünschten religiös motivierten ökologischen Zeichen zu setzen?

Vielleicht kann und muss man ja gerade von Kirchengemeinden, die sich einem anspruchsvollen Wertesystem verpflichtet fühlen, zumuten, auf Ersatzstandorte und Gemeinschaftsanlagen auszuweichen, die ebenfalls eine hohe Vergütung des eingespeisten Stromes garantieren und bei denen man sich durchaus auch der Bauunterhaltung entziehen kann. Alternativ könnte auf dem liberalisierten Strommarkt Ökostrom eingekauft werden und damit ein rücksichtsvoller Umgang mit der Umwelt, der Schöpfung, aber auch mit dem kulturellen Erbe gepflegt werden.

Trotz der möglichen Alternativstandorte, werden gewiss auch in Zukunft Anträge für die Baudenkmale und Kirchen selbst gestellt werden. Denn unbestritten laden Ost-

/West-Ausrichtung und die großen Dachflächen der Kirchenbauwerke dazu ein, PV-Anlagen zu installieren.

Dem steht die jeweils typischen Architektursprache und Materialität der Bauzeit sowohl der Dach- als auch der Wandflächen entgegen. Die häufig anzutreffenden Verformungen von historischen Dachwerken, die sich in der Bewegtheit der Dachhaut ausdrückt und die natürliche Farbigkeit, sind schwer mit den akkuraten, technischen Aufbauten in Einklang zu bringen. Die Fähigkeit der Ziegel Alterung, Patina, zuzulassen, ist den Modulen gänzlich wesensfremd. Architektonisch gesehen, sind die wenigsten Anlagen gestalterisch, ästhetisch befriedigend in den Bestand eingefügt. Dies betrifft bei weitem nicht nur Baudenkmale, die im gesamten Baubestand einen verschwindend geringen Teil von 3-5% ausmachen. Baukultur wird anscheinend nur bei Neubauten diskutiert und eingefordert. Dies ist ein Umstand, den man auch in der Architektenschaft und nicht nur unter Denkmalpflegern mit Unverständnis zur Kenntnis nehmen und zum fachlichen Aufschrei führen sollte.

<sup>2</sup>Abb



Auch im Bereich der Denkmalpflege gibt es Baugattungen, die das Hinzufügen einer Photovoltaikanlage gestalterische eher aushalten. Dabei handelt es sich vorwiegend um Industrie- und Flachdachbauten.



Auch für ausgewählte Kirchenbauten des 20. Jahrhunderts, deren Architektursprache und –konzeption, Dachneigungen und die Materialwahl anderen Kriterien, als bei denen der vorausgegangenen Jahrhunderte folgt, sind Photovoltaikanlagen im Einzelfall auf den Dachflächen möglich. Wesentlich scheint dabei, dass keine kleinteiligen Anlagen entstehen.



Besonders die großen Kirchendächer sind architektonisches Gegengewicht und Schutzhaube zu den Schiffen, die gegen den Himmel einen ruhigen Abschluss suchen. Sie ordnen sich in ihrer Architektur den Türmen unter, die nicht nur in den Himmel weisen, die auch zugleich aus großer Ferne den Ort der religiösen Gemeinschaft fixieren. Können solche Konzepte, über Jahrhunderte erprobt, wirklich Aktionsfelder mit solaren Botschaften neben oder auf sich verkräften?



Als eine solche Botschaft bezeichne ich die PV-Anlage an sich eingeschlossen der in Kreuzform. Das Hilfsmittel der Symbolik kann nach meiner Auffassung aus der gestalterischen Not keine Tugend machen. Diese gestalteten Anlagen ziehen noch größere Aufmerksamkeit auf sich, als flächig gehaltene Anlagen und sie doppel eine religiöse Aussage, für die bereits das Kirchenbauwerk selbst steht und alleine stehen sollte.

<sup>2</sup> Abbildungen 5, 6 ZKM Karlsruhe (LAD), 7 Helmstadt (Roggenbuck), 8 Salem-Neufrach (DBU)

## PV-Montagesysteme

Die Wahl des Modulsystems, Auf- oder Indachlösung, bestimmt verschiedene Faktoren, die unmittelbar mit der baulichen Substanz und nicht nur mit dem Erscheinungsbild eines Bauwerkes zu tun haben.

Während manche Aufdachsysteme, mittels der notwendigen Halterung die Dachhaut durchstoßen und für anfällige Anschlusspunkte sorgen, treten diese technischen Probleme bei Indachmontage nicht auf. Alternativ stehen bei Aufdachmontage Sonderziegel mit integrierten Halterungen zur Verfügung. Die Aufdachanlagen schweben mit einem Abstand von ca. 15cm über den Ziegeldächern und lassen die eigentliche denkmalrelevante Dachhaut nur eingeschränkt zur Geltung kommen. Der Abstand zur Dachhaut ist aber für eine hinreichende Hinterlüftung und damit für den optimalen Energieertrag notwendig. Wärmestau hinter den Modulen reduziert nicht nur die Energieausbeute, sie kann auch zu Kondensatbildungen und damit zu Schäden an der Dachkonstruktion führen. Durch die Aufbauten mit ihrem zusätzlichen Gewicht und der Anfälligkeit für Wind, kann eine Verstärkung des Tragwerkes notwendig werden. Indachsysteme bedürfen ebenfalls einer ausreichenden Hinterlüftung. Der zusätzlich notwendige Dachaufbau führt zu Veränderungen der Dachmaße und damit möglicherweise zur Veränderung von Anschlüssen an Bauzier, wie etwa Gesimsen. Die Dachlast hingegen erhöht sich nicht entscheidend, da die Module anstelle der klassischen Eindeckung treten.

Auf der Grundlage des Denkmalschutzgesetzes ist nur bei erheblicher Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes eines Kulturdenkmales durch das Aufbringen einer PV-Anlage eine Baumaßnahme zu verhindern. Gleiches gilt selbstverständlich auch für Vorhaben der Kirchen.

Welche Maßnahmen können in der Praxis also zum Zuge kommen und welche nicht? Wo verläuft die Grenze zwischen unerheblich und erheblich?

Unerheblich ist, grob gesagt, was aus dem öffentlichen Raum nicht eingesehen werden kann und die Substanz nicht beschädigt.

<sup>3</sup>Abb.



Die Nichteinsehbarkeit ist allerdings nur für wenige Kirchenbauwerke gegeben, da sie bis heute die Stadt- und Ortsbilder prägen, wenn nicht sogar in ihrer Silhouette dominieren. Gerade auch aus diesem Grund sind PV-Anlagen im direkten baulichen Umfeld einer Kirche problematisch, lenken sie doch erhebliches Augenmerk auf sich. Kirchenbauten der jüngeren Vergangenheit, mögen wie bereits ausgeführt, im Einzelfall die Aufbringung von Solarzellen zulassen, die Regel wird es vermutlich nie sein können.

<sup>3</sup> 9 Sechselbach (Eidloth); 10 Knittlingen (Roggenbuck)

Bereits heute enthalten Kirchen, deren Kirchenschiffe in den 60er und 70er Jahren abgebrochen und als Mehrzweckräume neu errichtet wurden, Solarzellen auf ihren Dächern. Ist ein Gesamtkirchenbau bereits in seiner Substanz und seiner Erscheinungsweise stark dezimiert, so geht die Denkmalpflege nicht von einer erheblichen Beeinträchtigungen des Erscheinungsbildes aus. Wünschenswert sind diese Anlagen mit Blick auf die Wirkungsweise des Bestandes dennoch nicht.

<sup>4</sup>Abb.



Wie wesentlich für die Beurteilung einer Genehmigungsfähigkeit im Sinne des Denkmalschutzes eine maßnahmenbezogene Gewichtung der jeweiligen Schutzgründe sein kann, führt das so genannte „Nordheimer Urteil“ vor Augen. Im Falle Nordheims sei dies hauptsächlich der heimatgeschichtliche Aspekt, der sich nicht unmittelbar baulich ausdrücke und somit auch nicht erheblich beeinträchtigt werden könne. Die Genehmigung der PV-Anlage wurde inhaltlich auch in Zusammenhang mit dem ungenehmigt, nicht denkmalgerecht eingedeckten Dach begründet, dessen Rückbau die Denkmalpflege nicht gefordert hatte. Diese Rücksichtnahme, eine selbst getroffene Abwägung, erfolgte, um wenigstens den Rückbau der ungenehmigten PV-Anlage zu erwirken. Fatalerweise führte es nach richterlicher Meinung dazu, dass sich die PV-Anlage farblich besser in das Kirchendach integrieren konnte und damit nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes führte.

Die überlieferte denkmalgerechte Gesamterscheinung und das andauernde Beharren auf dessen Erhaltung half hingegen in Michelfeld, eine PV-Anlage auf dem stattlichen Kirchendach zu verhindern.

### Die denkmalrelevante Umgebung

Gleichwohl das Vortragsthema auf PV-Anlagen auf Kirchendächern abzielt, ist es notwendig, einen vollständigen Überblick über Fragestellungen im Zusammenhang mit Sakralbauten zu geben, die

wie z.B. PV-Anlagen im Umfeld von Kirchen ebenfalls häufig Gegenstand der denkmalpflegerischen Praxis sind. Bauwerke entfalten mittels ihrer Architekturform ein eigenes Erscheinungsbild. Dabei sind Baustoffe ebenso prägend wie technische Möglichkeiten zur Herstellung neuer Materialien und der Gebäude selbst. Sie entstanden immer in einem Kontext, der von gestalteter und / oder natürlicher Umgebung geprägt war. Für die Beurteilung von aktuellen Baumaßnahmen können so neben dem denkmalrelevanten Erscheinungsbild des Denkmals auch der Naturraum oder die Kulturlandschaft, innerstädtische Freiflächen, Sichtbeziehungen oder Größenverhältnisse, bauliche Hierarchien in Stadträumen wesentlich sein.

<sup>4</sup> 11 Brackenheim-Hausen; 12 Nordheim (Roggenbuck); 13 Michelfeld (Landesdenkmalamt B.-W.)

Wird Denkmalpflege also im Umgebungsbereich von Kirchen tätig, so ist ein konservatorisches Ziel, der Kirche ihren hervorgehobenen Platz im städtebaulichen Kontext zu belassen.

Dabei fällt es nicht immer leicht, eine eindeutige Abgrenzung, wann nun also das Denkmalverträgliche überschritten ist, zu formulieren. Die folgenden Abbildungen zeigen einige Beispiele, die in einer fachlichen Stellungnahme unterschiedlich gewürdigt werden müssten:

Die Photovoltaikanlagen der beiden folgenden Bilder werden unter fachlichen Aspek-



ten als Beeinträchtigung der das Denkmal prägenden Umgebung gesehen. Das dritte Photo zeigt eine Beeinträchtigung eines überkommenen Ortsbildes, das allerdings im streng fachlichen Sinn keine Beeinträchtigung des Kulturdenkmals darstellt.



<sup>5</sup>Abb.

### Alternativen zu Dachflächen

Denkmalpflege sieht in dem reinen Weiterreichen eines gestalterischen Problems vom Denkmal auf Nichtdenkmale in intakten Strukturen ebenso wenig eine grundsätzliche Lösung wie dem Schutz des Bauwerkes zu Lasten intakter Landschaftsräume.

Die größte konservatorische Wertschätzung genießen Gemeinschaftseinrichtungen in baulichen Strukturen, die eine wirkliche architektonische Integration der Module ermöglichen bestehende Flachdachbauten, Neubaugebiete oder aber Sammelanlagen in Industriegebieten.

### Energieeffizienz

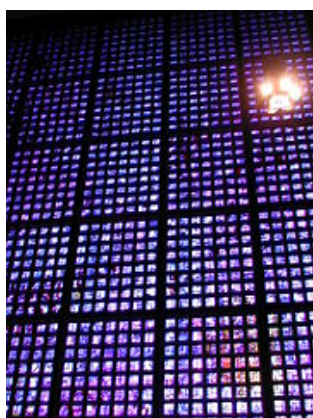
Energieeffizienz hängt bei Photovoltaikanlagen wesentlich vom Neigungswinkel der Zellen zur Sonne ab. Dennoch werden in Neubauten zunehmend auch Wandflächen in das Energiekonzept mit einbezogen. Könnte dies auch bei Kirchenbauten funktionieren?

Vielleicht ist die Vorstellung gewöhnungsbedürftig, gehen wir aber davon aus, dass Kirchen primär die Schöpfung und nicht eine Gewinnmaximierung im Blick haben,

<sup>5</sup> 14 Tigerfeld (Roggenbuck), 15 ?; 16 Westerheim (Roggenbuck);

könnten vielleicht auch ab und an Kirchenfenster mit Photovoltaikmodulen ausgestattet werden oder aber im Skelettbau aufgelöste Wandflächen mit entsprechenden Systemen belegt werden, anstelle von Glasbausteinen Solarzellen treten. Selbst farbige Fenster wären möglich.

Sonnenlicht würde am kirchlichen Denkmal da in Anspruch genommen, wo es auch



in der Vergangenheit Teil des inhaltlichen pastoralen Programms war und auch § 11 DschG müsste nicht zunehmend fragwürdig für die Durchsetzung funktionaler Belange und baulicher Absichten, fern von liturgischen Belangen im eigentlichen Sinne herangezogen werden.

<sup>6</sup>Abb.

## Resümee

Photovoltaikanlagen stellen im Zusammenhang mit Kirchenbauten für die Denkmalpflege ein großes fachliches Problem dar. Dennoch kann bezogen auf das Vortragsthema festgestellt werden, dass es vor dem Hintergrund einer ganzheitlichen Betrachtung eines Kulturdenkmals deutlich mehr gemeinsame Ziele der Denkmalpflege mit dem Umweltschutz als Konflikte gibt.

Umweltschutz hängt nicht von PV-Anlagen auf Kirchendächern ab, vielmehr spielt die grundsätzliche Verankerung im Bewusstsein der Menschen, im täglichen Leben auch außerhalb der hochgedämmten Wände und unter Solaranlagen eine gewichtige Rolle.

Denkmalpflege hält nicht die oft erhofften Patentrezepte und Lösungen bereit, sie sieht sich vielmehr in der Pflicht, im Dialog dem Einzelfall angemessene Lösungen zu erarbeiten. Zu einem umfassenden Gespräch und zum Gedankenaustausch, sind alle eingeladen. Tabus im Denken verhindern gute Lösungen.

Durchaus dankbar stellen Denkmalpfleger fest, dass bis jetzt bei kirchlichen Baumaßnahmen noch eine gewisse Zurückhaltung bei energetischen Maßnahmen an Kirchen zu verzeichnen ist, wenngleich auch die Kirchengemeinden zunehmend dem wirtschaftlichen Druck ausgesetzt sind, und diese im Betrieb einer PV-Anlagen durchaus auch einen wirtschaftlichen Gewinn erkennen.

Entsprechend wächst die Sorge vor einer Veränderung im Handeln und Denken in den bischöflichen Bauämtern und bei den Baugremien in den Oberkirchenräten. Die Abkehr von bisheriger Handhabung würde nämlich nicht nur eine maßgebliche Veränderung von Kirchenbauten selbst nach sich ziehen, sondern gewiss Anlass für viele Eigentümer weitaus weniger bedeutsamerer Baudenkmale sein, dem kirchlichen Vorbild zu folgen.

Gerade aber dieser Vorbildcharakter der kirchlichen Instanzen könnte zum Wohle von Umwelt- und Denkmalschutz seinen ökologischen Beitrag in der Beteiligung und Initiierung von Sammelanlagen zum Tragen kommen.

<sup>6</sup> 17 STAWAG Aachen (Hagemann); 18 Kaiser-Wilhelmgedächtniskirche Berlin (Internet)